

BVGer D-534/2015 vom 2. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-534_2015

FR: TAF D-534/2015 du 2 février 2015

IT: TAF D-534/2015 del 2 febbraio 2015

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 VGG [SR 173.32] und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG (SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 ff. AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und ihre Eingabe erweist sich als frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten ist.

E. 1.4

Die angefochtene Verfügung stützt sich auf die Bestimmung von Art. 31a Ziff. 1 Bst. a AsylG (Nichteintreten auf ein Asylgesuch wegen der Möglichkeit einer Rückkehr in einen sicheren Drittstaat), und nicht auf die Bestimmung von Art. 31a Ziff. 1 Bst. b AsylG (Nichteintreten auf ein Asylgesuch wegen der staatsvertraglichen Zuständigkeit eines Drittstaats zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens), womit kein Dublin-Verfahren vorliegt. Auf das Eventualbegehren betreffend Rückweisung der Sache zwecks Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist daher nicht einzutreten.

E. 1.5

Die vorliegende Beschwerde ist - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet zu erkennen, weshalb darüber in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin zu entscheiden ist (Art. 111 Bst. e AsylG). Gleichzeitig ist auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und der Entscheid nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist (vgl. unten, E. 3.4), kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AuG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG, Art. 96 AuG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, ein Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob das Staatssekretariat zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5). Sofern das Gericht den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, enthält es sich einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.).

E. 2.3

Bezüglich der Frage der ausländerrechtlichen Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn eine asylsuchende Person in einen vom Bundesrat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vor Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz aufgehalten hat.

E. 3.2

Aus den Akten folgt, dass sich die Beschwerdeführerin vor ihrer Einreise in die Schweiz ein Jahr lang in Italien aufgehalten hat, wo ihr von den zuständigen Behörden subsidiärer Schutz gewährt und eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt worden ist. Bei Italien handelt es sich gemäss Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) um einen verfolgungssicheren Drittstaat, und die italienischen Behörden haben einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin am 17. Dezember 2014 ausdrücklich zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Nichteintretensentscheides in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt. Angesichts der nachfolgenden Ausführungen kann eine Auseinandersetzung mit der Frage unterbleiben, ob im Falle des Vorliegens eines Vollzugshindernisses die Ausfällung eines Nichteintretensentscheides im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG möglich ist oder ob die entsprechenden Voraussetzungen analog zu Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (Dublin-Verfahren) nicht erfüllt sein können, wenn der Vollzug der Wegweisung in den Drittstaat nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist.

E. 3.3

Die Anordnung der Wegweisung nach Italien entspricht grundsätzlich der Konzeption von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG und steht im Einklang mit der Bestimmung von Art. 44 AsylG, zumal die Beschwerdeführerin weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über einen Anspruch auf Erteilung eines solchen verfügt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.1). Die Anordnung der Wegweisung nach Italien ist demnach zu bestätigen. 3.4.1 Das BFM regelt

das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich erweist (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG). Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts allfällige Wegweisungshindernisse zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). Sodann bleibt festzuhalten, dass vorliegend einzig der Vollzug der Wegweisung nach Italien einer Prüfung zu unterziehen ist, nicht aber ein solcher in den Heimat- oder Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin.

3.4.2 Gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Wegweisung der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Aus dieser Bestimmung kann die Beschwerdeführerin jedoch nichts für sich ableiten, zumal nicht davon auszugehen ist, sie sei in Italien von einer völkerrechtswidrigen Behandlung bedroht. Nachdem ihr von Italien subsidiärer Schutz gewährt worden ist, besteht zunächst kein Anlass zur Annahme, es drohe eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 der Flüchtlingskonvention (FK, SR 0.142.30) verankerten Grundsatzes der Nichtrückschiebung. Entgegen ihren Beschwerdevorbringen ergeben sich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass sie durch ihre Rückführung nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK (SR 0.101) oder Art. 1 Folterkonvention (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt würde. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass Italien Signatarstaat der EMRK und der FoK ist und keine Hinweise darauf bestehen, Italien würde seine daraus entstehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht beachten. Italien ist sodann an die Richtlinie 2011/95/EU (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [sog. Qualifikationsrichtlinie]) gebunden, deren Kapitel VII die den Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutzstatus zu gewährenden Rechte regelt (vgl. insbesondere Art. 26 [Zugang zu Beschäftigung], Art. 29 Abs. 2 [Sozial- respektive Nothilfe] und Art. 30 Abs. 2 [medizinische Versorgung]). Entgegen den sinngemäss anders lautenden Beschwerdevorbringen ist nicht davon auszugehen, Italien würde seine staatsvertraglichen Verpflichtungen systematisch missachten und die Beschwerdeführerin daher durch eine Rückführung nach Italien einer menschenunwürdigen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt.

3.4.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Die Beschwerdeführerin macht in dieser Hinsicht zunächst geltend, sie habe trotz der Gewährung subsidiären Schutzes in Italien auf der Strasse leben müssen, und sie führt namentlich aus, sie sei schwer traumatisiert, sie habe jedoch nie medizinische oder psychiatrische Hilfe erhalten. Diesen Vorbringen ist zunächst entgegenzuhalten, dass sie in Italien über eine gültige Aufenthaltsbewilligung und damit einen geregelten Aufenthaltsstatus verfügt, und dass sie aufgrund der Gewährung subsidiären Schutzes gerade auch Anspruch auf Behandlung der geltend gemachten Leiden hat (vgl. dazu namentlich Art. 30 Abs. 2 der vorgenannten Qualifikationsrichtlinie). Zwar können in Italien nicht nur Asylsuchende, sondern auch anerkannte Flüchtlinge und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus bei der Unterkunft, der Arbeit und der medizinischen

Versorgung gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt sein (vgl. dazu EGMR, Mohammed Hussein und andere gegen die Niederlande und Italien [Appl. No. 27725/10], Urteil vom 2. April 2013, § 78, und EGMR, Tarakhel gegen die Schweiz [Appl. No. 29217/12], Urteil vom 4. November 2014, §§ 111-115). Der Beschwerdeführerin kann jedoch zugemutet werden, sich in Italien an die zuständigen staatlichen Instanzen zu wenden, gegebenenfalls mit Beistand der in Italien tätigen Hilfsorganisationen. Daran ändert auch - wie nachfolgend erwogen - die geltend gemachte psychische Erkrankungslage nichts. Von der Beschwerdeführerin wird unter Verweis auf die Akten und Vorlage einer Hospitalisationsbestätigung (... [einer psychiatrischen Klinik]) vom 26. Januar 2015 geltend gemacht, sie sei schwer traumatisiert und sie habe wegen Suizidgedanken notfallmässig in eine Klinik eingewiesen werden müssen. Aufgrund des zeitlichen Zusammenhanges und der im Bericht genannten Diagnose (Anpassungsstörung, kurze depressive Reaktion F43.20 mit Suizidgedanken) ist in erster Linie auf eine spontane psychische Reaktion auf den Erhalt des Wegweisungsentscheides zu schliessen. Auf der anderen Seite ergeben sich konkrete Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Erlebnisse während des vorgebrachten Militärdienstes und der geltend gemachten Gefangenschaft in Sudan vom Frühjahr 2009 an einer grundsätzlich behandlungsbedürftigen Traumatisierung leiden dürfte. Diesbezüglich ist jedoch auf die genügende medizinische Infrastruktur in Italien hinzuweisen, die eine Behandlung von Traumatisierung zweifellos zulässt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch, dass die traumatisierenden Ereignisse bereits mehrere Jahre in der Vergangenheit liegen und die Beschwerdeführerin während der letzten Jahre offenkundig stets in der Lage war, selbständig ihr Auskommen zu finden, namentlich während vier Jahren in Khartum, von wo sie in der Folge selbständig über Libyen nach Italien gereist ist, wo sie sich vor ihrer Einreise in die Schweiz wiederum während eines Jahres selbständig aufgehalten hat. Unter Berücksichtigung dieser Umstände besteht kein Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführerin sei auf eine Behandlung angewiesen, welche nur in der Schweiz erbracht werden könnte. Da in Italien genügende psychiatrische und psychologische Angebote zur Verfügung stehen, kann auf das Einholen eines detaillierten ärztlichen Berichts zur geltend gemachten Erkrankungslage im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Nach dem Gesagten besteht auch unter Berücksichtigung des jüngsten Urteils des EGMR vom 4. November 2014 (vgl. a.a.O.), der erschwerten Umstände in Italien und der individuellen gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin kein Anlass zur Annahme, diese würde im Falle einer Rückführung nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten. In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem einjährigen Aufenthalt in Italien längst Zugang zu der dort ansässigen eritreischen Diaspora gefunden haben dürfte, womit sie in Italien kaum auf sich alleine gestellt ist. Der geltend gemachten Erkrankungslage ist vom SEM und der kantonalen Vollzugsbehörde jedoch insofern Rechnung zu tragen, als die Beschwerdeführerin den italienischen Behörden vor ihrer Überstellung bei den zuständigen italienischen Behörden als sogenannter Medizinalfall anzumelden ist. Damit wird in der Praxis sichergestellt, dass eine andauernde Behandlung nicht durch die Umsetzung des Wegweisungsvollzuges unterbrochen wird. Einer allfälligen Suizidalität ist ebenfalls Rechnung zu tragen, zumal die Überstellung nur bei Reisefähigkeit erfolgen kann und unter Einbezug ihrer gegenwärtigen ärztlichen Betreuung sorgfältig vorzubereiten ist.

3.4.4 Nachdem die italienischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt haben, ist der Vollzug der Wegweisung auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG).

3.4.5 Zusammenfassend ergibt sich, dass der

Wegweisungsvollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu erkennen ist, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 4

Nach vorstehenden Erwägungen ist die Verfügung des SEM vom 8. Januar 2015 zu beständigen und die eingereichte Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 5.1

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos. Die Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) und um Beiordnung der Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin (im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG), sind im Urteilszeitpunkt abzuweisen, da sich nach vorstehenden Erwägungen die Beschwerde von Anfang an als aussichtslos erwiesen hat. Zuhanden der Rechtsvertreterin bleibt der Ordnung halber festzuhalten, dass eine Beiordnung ihrer Person als unentgeltliche Rechtsbeiständin ohnehin nur dann in Frage gekommen wäre, wenn sie die in Art. 110a Abs. 3 AsylG definierten Voraussetzungen erfüllt, was aufgrund der Aktenlage nicht erstellt ist.

E. 5.2

Nach dem Gesagten wären der Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE werden diese jedoch erlassen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.